



INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Bekanntmachung des Staatlichen Vermessungsamtes Rosenheim;
Umlegung Rosenheim II „Meraner Straße/Brunnholzstraße (AOK-Gelände)“ S. 28

Bekanntmachung der Stadt Rosenheim;
Ausbau des Flurgrabens östlich von Aising, Flurnummer 156, Gemarkung Aising
- Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung - S. 31

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes: Nutzungsänderung von Küche in ein Cafe (Gastraum mit 13 Sitzplätzen Bäckerei Weindl), Bromberger Straße 2
– Bescheid vom 16.02.2011 S. 32

Anbau eines Wintergartens, Böhmerwaldstraße 33
– Bescheid vom 16.02.2011 S. 34

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim S. 36

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361401);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361040).



Bekanntmachung des Staatl. Vermessungsamtes Rosenheim

Umlegung Rosenheim II „Meraner Straße/Brunnholzstraße (AOK-Gelände)“ Gemarkung Rosenheim, Stadt Rosenheim

Einleitung des Umlegungsverfahrens

Gemäß § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, wird der vom Vermessungsamt Rosenheim, Münchener Straße 23, 83022 Rosenheim, am 17. Februar 2011 gefasste Umlegungsbeschluss wie folgt bekannt gemacht:

Umlegungsbeschluss

Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Rosenheim vom 13. Oktober 2010 und der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Vermessungsamt Rosenheim vom 21. Dezember 2010 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet des Bebauungsplans „Meraner Straße/Brunnholzstraße“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Rosenheim II Meraner Straße/Brunnholzstraße (AOK-Gelände)“.

Im Umlegungsgebiet liegen das Flurstück 2199/2 ganz sowie die Flurstücke 2199/3 und 1903/1 teilweise.


Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden von Flurstück 2199/3 (teilweise einbezogen), im Osten von Flurstück 2199/4, im Süden von der Meraner Straße Flurstück 1985 und im Westen von der Brunnholzstraße Flurstück 1903/1 (teilweise einbezogen) und Flurstück 1903/3.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung lassen eine derartige Nutzung nicht zu.



Rosenheim, 17. Februar 2011
Vermessungsamt  Rosenheim

gez.

Weindl
Ltd. Vermessungsdirektor

Zum Umlegungsbeschluss wird Folgendes ausgeführt:

Einsichtnahme in die Übersichtskarte:

Die Übersichtskarte zum Umlegungsbeschluss liegt in der Zeit vom 23. Februar 2011 bis 06. April 2011 im Bauverwaltungsamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 2. Stock, Zi. 237, während der Dienststunden öffentlich aus.

Beteiligte:

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke.
2. Die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht.
3. Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt.
4. Die Stadt Rosenheim.
5. Die Bedarfsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB).
6. Die Erschließungsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB).

Die unter Nummer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Vermessungsamt Rosenheim zugeht. Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Aufforderung:

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Vermessungsamt Rosenheim, Münchener Straße 23, 83022 Rosenheim anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Hinweise:

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Vermessungsamt Rosenheim gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn das Vermessungsamt Rosenheim das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Verfügungs- und Veränderungssperre:

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermessungsamts Rosenheim:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen

- ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Vorkaufsrecht:

Im Umlegungsgebiet steht der Stadt Rosenheim nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

Betretungsrecht:

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Vermessungsamt Rosenheim, Münchener Straße 23, 83022 Rosenheim** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim **Vermessungsamt Rosenheim, Münchener Straße 23, 83022 Rosenheim** schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das **Landgericht München I (Kammer für Baulandsachen), Lenbachplatz 7, 80316 München**. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Rosenheim, 17.02.2011


Weindl
Ltd. Vermessungsdirektor



Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

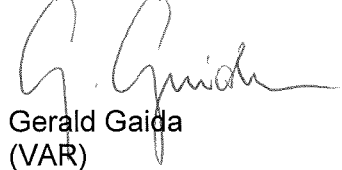
**Ausbau des Flurgrabens östlich von Aising, Flurnummer 156, Gemarkung Aising
- Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung -**

Der Flurgraben soll hier als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden. Der Ausbau soll sowohl die Rückhalte- und Speicherefähigkeit der Landschaft als auch deren Vielfalt erhöhen.

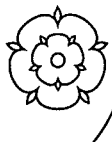
Nach Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes und des UVPG ist für diese Vorhabensart eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Rosenheim, 9. Februar 2011



Gerald Gaida
(VAR)



Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat VI
Heilig-Geist-Straße
Herr Hofmeister
229
Tel./Durchwahl 08031-36-1673
Fax/Durchwahl 08031-36-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom VI/63 Hm/et 369/2010-W
Unser Zeichen
Rosenheim, den 16.02.11

Bezeichnung des Bauvorhabens:
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:
Nutzungsänderung von Küche in ein Cafe (Gastraum mit 13 Sitzplätzen
Bäckerei Weindl)

Bauort: Bromberger Straße 2
Gemarkung: Westerndorf St. Peter
Fl.Nr.: 2530/ 2

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 03.08.2010 Nummer 369/2010-W unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

Es wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 117 hinsichtlich der Art der Nutzung "Schank- und Speisewirtschaften" erteilt.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe**
Klage bei dem

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

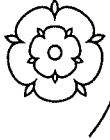
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Hofmeister



- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.



Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat VI
Heilig-Geist-Straße
Herr Neumeier
Haltestelle
Sachbearbeiter/in
Zimmer-Nr. 230
Tel./Durchwahl 08031-36-1674
Fax/Durchwahl 08031-36-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom VI/63 Ne 540/2010-O
Unser Zeichen
Rosenheim, den 16.02.11

— **Bezeichnung des Bauvorhabens:**
Anbau eines Wintergartens

Bauort: Böhmerwaldstraße 33
Gemarkung: Aising
Fl.Nr.: 1156/ 127

— die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

— **B E S C H E I D :**

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 20.11.2010 Nummer 540/2010-O unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

— Hinsichtlich den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36 „Aising an der Gärtnerstraße“ wird bzgl. der Überschreitung der Baugrenzen nach Südwesten gem. § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung erteilt.

— **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

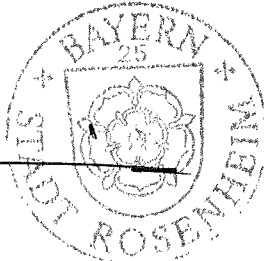
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Neumeier



- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 1156/3, 1156/111, 1156/120 und 1156/128 der Gem. Aising öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

In das Amtsblatt

**Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Rosenheim**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2011 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 1 vom 14.01.2011 bekannt gemacht worden ist.

Rosenheim, 10.02.2010
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim



Neiderhell
Verbandsvorsitzender